

3. November 2022 (Stand: 1. Januar 2023)

**Tarif
über die Gebührenerhebung für technische und administrative Leistungen
durch Energie Wasser Bern
(Gebührentarif; GebT)**

Der Verwaltungsrat von Energie Wasser Bern (ewb),
gestützt auf

Artikel 34 des Reglements Energie Wasser Bern vom 15. März 2001 ¹,
beschliesst:

1. Abschnitt: Gegenstand

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieser Tarif gilt für die Erhebung von Gebühren für technische und administrative Leistungen durch Energie Wasser Bern (ewb) gegenüber Dritten.

² Der Tarif bezeichnet die gebührenpflichtigen Leistungen von ewb.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialtarifen, die gestützt auf übergeordnetes Recht direkt anwendbaren Gebührenbestimmungen sowie Entgelte für gewerbliche Leistungen im nicht hoheitlichen Bereich.

Art. 2 Grundsatz

Alle in diesem Tarif und seinen Anhängen aufgeführten hoheitlichen Leistungen sind gebührenpflichtig.

2. Abschnitt: Bemessung

Art. 3 Pauschaltarif

Mit Gebühren nach einem Pauschaltarif werden Leistungen unabhängig von dem im Einzelfall verursachten Aufwand abgegolten. Dabei wird die Gebühr nach einem Pauschaltarif unter Beachtung des Kostendeckungsprinzips ausschliesslich gestützt auf Durchschnittskosten berechnet.

Art. 4 Aufwandtarif

¹ Mit Gebühren nach Aufwandtarif werden die Vollkosten für eine bestimmte Leistung abgegolten.

² In der Regel werden Zeittarife in Rechnung gestellt, die den gesamten, im Zusammenhang mit einer Leistung stehenden Personal- und Infrastrukturaufwand abdecken (Vollkosten). Diese Zeittarife betragen je nach der für die konkrete Leistungserbringung vorausgesetzten Qualifikation:

- | | | |
|----|--|-----------------------|
| a. | Technische Fachangestellte / technischer Fachangestellter (Zeittarif I): | Fr. 100.00 pro Stunde |
| b. | Vorarbeiterin/Vorarbeiter (Zeittarif II): | Fr. 110.00 pro Stunde |

¹ ewb-Reglement (ewr); SSSB 741.1

- c. Technikerin/Techniker, Fr. 132.00 pro Stunde
Projektleiterin/Projektleiter (Zeittarif III):
- d. Fachspezialistin/Fachspezialist (Zeittarif IV): Fr. 155.00 pro Stunde
- e. Ingenieurin/Ingenieur, Fr. 180.00 pro Stunde
Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter (Zeittarif V):

³ Die Aufwandgebühren werden nach dem Zeitbedarf berechnet, der erforderlich ist, um die konkrete Leistung zu erbringen. Dabei wird in der Regel auf die Viertelstunde aufgerundet.

⁴ ewb überprüft die Zeittarife regelmässig und passt sie gegebenenfalls den geänderten Verhältnissen an.

Art. 5 Mehrwertsteuer, Auslagen und weitere Steuern

¹ Die Gebühren verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Sofern eine Gebühr der Mehrwertsteuer unterliegt, wird die Gebühr um den Steuerbetrag erhöht.

² Zusätzlich zu den Gebühren werden in Rechnung gestellt:

- a. die mit den Leistungen verbundenen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Datenträger, Spesenentschädigungen, Expertinnen- und Expertenonorare sowie Material- und Publikationskosten;
- b. allenfalls auf den Gebühren gestützt auf übergeordnetes Recht erhobene weitere Abgaben.

3. Abschnitt: Gebührenschuldnerinnen und -schuldner

Art. 6

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Leistung nach diesem Tarif veranlasst, verursacht oder nutzt.

4. Abschnitt: Gebührenerhebung

Art. 7 Benachrichtigung über ausserordentlichen Aufwand

Verursacht eine Leistung einen unerwartet hohen Aufwand, so sind die Gebührenschuldnerin und der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen.

Art. 8 Rechnungstellung

¹ Gebühren werden in der Regel nach Erbringung der Leistung in Rechnung gestellt.

² ewb kann einen angemessenen Kostenvorschuss erheben.

Art. 9 Fälligkeit

¹ Die Gebühren werden mit Rechnungsstellung fällig.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Sie kann in begründeten Fällen verkürzt werden.

Art. 10 Verjährung

Für die Verjährung gelten die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911 ².

Art. 11 Zahlungsverzug

¹ Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat jährlich für das Steuerwesen festgelegten Zinssatzes sowie die zusätzlichen Inkassogebühren geschuldet.

² Nach erfolglosem Mahnen kann ewb die in Rechnung gestellten Beträge, zusammen mit den Kosten nach Absatz 1, betreiben und verfügen.

Art. 12 Ratenzahlung

Auf entsprechendes Gesuch hin kann ewb kostenpflichtige Ratenzahlungen über einen Zeitraum vom maximal einem Jahr seit Rechnungstellung gewähren.

Art. 13 Ergänzende Bestimmungen

Im Weiteren gelten die Bestimmungen der Elektrizitätsverordnung vom 6. Juli 2017 ³ von ewb, der Gasverordnung vom 6. Juli 2017 ⁴ von ewb, der Fernwärmeverordnung vom 6. Juli 2017 ⁵ von ewb und der Wasserverordnung vom 6. Juli 2017 ⁶ von ewb.

Art. 14 Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Bern, 3. November 2022

NAMENS DES VERWALTUNGSRATS

Der Präsident:

Michel Kunz

Die Vizepräsidentin:

Barbara Rigassi

Genehmigung

Vom Gemeinderat genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 2022-1239 vom 30. November 2022. Der folgende Tarif wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses neuen Tarifs aufgehoben: Tarif vom 2. Juli 2020 über die Gebührenerhebung für technische und administrative Leistungen durch Energie Wasser Bern.

² OR; SR 220

³ EV; www.ewb.ch/elektrizitaetsverordnung

⁴ GV; www.ewb.ch/gasverordnung

⁵ FV; www.ewb.ch/fernwaermeverordnung

⁶ WV; www.ewb.ch/wasserverordnung

Anhang**Gebühren im Zusammenhang mit dem Inkassoverfahren, dem Messwesen und der Installationskontrolle**

1	INKASSOGEBÜHREN	Tarif in Fr.
1.1	Mahnung	20.00
1.2	Betreibungsankündigung	30.00
1.3	Löschen Betreibungsregistereintrag	20.00
1.4	Vereinbarung Ratenzahlung (pro Rate)	10.00
1.5	manuelle Zahlungsverarbeitung im Lastschriftenverfahren	10.00
1.6	Abschalten / Einschalten Netzanschluss von Kundin oder Kunde veranlasst (gemäss den gültigen Verordnungen)	70.00
1.7	Einbau eines direktmessenden Vorkassenzählers	250.00
1.8	Umbauarbeiten Wandlerinstallation für Einbau eines Vorkassenzählers	Gemäss Aufwand externer Leistungserbringer (max. Fr. 10 000.00)
1.9	Einbau eines Vorkassenzählers mit Wandlermessung	400.00
1.10	Grundgebühr Vorkassenzähler (pro Monat)	9.00
1.11	Kundenkarte für Vorkassenzähler	20.00
2	TECHNISCHE LEISTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM MESSWESEN	
2.1	Messung und Abrechnung ausserhalb des festgelegten Abrechnungstermins (Tarif pro Ablesung)	
	a. vor Ort	38.00
2.2	Arbeiten an Messeinrichtungen (Gas, Wasser, Fernwärme):	
	a. Einbau, Umbau, Ausbau einer Messeinrichtung	Zeittarif II
2.3	Messstellenbetrieb und Messdienstleistungen für Strombezugs- und Stromerzeugungsanlagen, deren Kosten nicht durch das Netznutzungsentgelt abgedeckt sind:	
	Messstellenbetrieb	
	a. Einbau, Umbau, Ausbau einer	
	i. direktmessenden Messeinrichtung	220.00
	ii. Messeinrichtung mit einer Wandleranlage	Zeittarif II
	b. Betrieb und Wartung (Tarif pro Monat)	2.00
	Messdienstleistung	
	c. Erfassung, Aufbereitung, Verarbeitung und Bereitstellung von Messwerten (Tarif pro Datenlieferung)	

	i. vor Ort	38.00
	ii. mittels Fernauslesung	12.00
2.4	Weitere technische Leistungen	Zeittarif I–V
2.5	Nicht ausführbarer Einbau einer Messeinrichtung trotz Fertigstellungsanzeige	150.00
2.6	Expresszuschlag für Einbau und Ausbau einer Messeinrichtung innerhalb einer Frist von weniger als fünf Arbeitstagen zwischen Bestellung und Einbautermin	300.00
2.7	Messungs- und Abrechnungsaufwände aufgrund der Verweigerung des Einbaus eines Smart Meters	
	a. Einbau einer Messeinrichtung ohne Fernauslesung	150.00
	b. Zählerablesung vor Ort (Periodizität gegeben durch Struktur des zugewiesenen Netznutzungstarifs)	38.00
3	VERSCHIEDENES	
3.1	Ausstellung Verfügung	250.00
4.	TECHNISCHE LEISTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER INSTALLATIONSKONTROLLE	
4.1	Stichprobenkontrolle nach Artikel 39 Absatz 2 der Verordnung vom 7. November 2001 ⁷ über elektrische Niederspannungsinstallationen (Mängel durch Kundin oder Kunde verursacht)	Zeittarif III
4.2	Elektrische Belastungsmessung und Netzanalyse (Langzeitmessung)	Zeittarif IV
4.3	Erinnerungsschreiben für fehlende Unterlagen Installationskontrolle	kostenlos
	pro zweite und jede weitere Aufforderung	100.00
4.4	Erinnerungsschreiben für fehlenden Sicherheitsnachweis	kostenlos
	pro zweite und jede weitere Aufforderung	50.00
4.5	weitere technische Leistungen	Zeittarif III
5.	ADMINISTRATIVE LEISTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM KUNDENDIENST	
5.1	Kundenindividuelle Auswertungen, Aufbereitung und Lieferung von Verbrauchsdaten, Rechnungen, Produkten und Kosten	Zeittarif I

⁷ [Niederspannungs-Installationsverordnung \(NIV\); SR 734.27](#)

Änderungen

<i>Datum Erlass / Änderung</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Geänderte Artikel</i>	<i>Inkrafttreten / Stand ab</i>
3. November 2022	Beschluss des Verwaltungsrats von ewb	Totalrevision	1. Januar 2023